

Nr.

Mohr,
Peter

angefangen : 19
beendet : 19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2183

1 AR (RSHA) 1355.65

P m 183



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenbestellung
ist dies die Titelseite

Abgelichtet für:
A. 7. 10/65 (RSHA)

AZ.: 2 Js 360/64
Staatsanwaltschaft Kiel

z. Zt. München, den 23. 11. 1964

Gegenwärtig: Staatsanwalt Bauer als Vernehmender
J. Angestellte Benz als Protokollführerin

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint der Kriminaloberinspektor

Peter M o h r, geb. am 4. Juli 1908
in München, wohnhaft in München 9,
Kornblumenweg 23.

Ihm wird erklärt, dass er in einem Ermittlungsverfahren
gegen den ehemaligen Kieler Gestapochof und SS-Sturmbann-
führer Fritz S c h m i d t wegen Mordes (NS-Gewaltver-
brechen) als Zeuge vernommen werden soll.

Nach einer Vorbesprechung erklärt er folgende:

Der Beschuldigte ist mir unbekannt, ich habe bisher von
ihm nichts gehört.

Ich stehe seit 1926 im Polizeidienst. Seit dem 1. Oktober
1938 gehöre ich der Kriminalpolizei München an. Bei dieser
Behörde war ich auch tätig, als der Krieg ausbrach. Ich war
damals Kriminalsekretär. Im Jahre 1943 nahm ich in Berlin
an einem Kriminalkommissaranwärterlehrgang teil. Nach Be-
endigung dieses Lehrgangs kam ich als Kriminalkommissar auf

auf Probe zum Reichskriminalpolizeiamt nach Berlin. Das kann nach meiner heutigen Erinnerung im Laufe des Februar oder Anfang März 1944 gewesen sein. Auf Vorhalt erkläre ich, dass es durchaus möglich sein kann, dass ich mit Wirkung vom 15. Febr. 1944 zu diesem Amt versetzt worden bin. Ich war bis Kriegsende beim Reichskriminalpolizeiamt tätig. Mein letzter Dienstrang war Kriminalkommissar. Nach Kriegsende kam ich auf Veranlassung der Besatzungsmacht unter sogenannten automatischen Arrest, weil ich Kriminalkommissar gewesen war. Praktisch bin ich erst im Herbst 1947 wieder in Freiheit entlassen worden.

Nach zwei weiteren schweren Jahren gelang es mir schliesslich im Herbst 1949, zunächst als Kriminalobermeister wieder angestellt zu werden. Ich bin seit 1958 beim Bayer. Landeskriminalamt tätig. Ich bin Kriminaloberinspektor.

Auf Befragen erkläre ich, dass ich zu keiner Zeit von einem Gericht der Besatzungsmacht verurteilt worden bin. Meine damalige Internierung hatte auch nichts mit dem sogenannten Sagan-Fall zu tun. Es trifft allerdings zu, dass ich damals von den britischen Behörden in London als Zeuge im Sagan-Fall vernommen worden bin. Ich habe auch im Sommer 1947 in Hamburg beim Militärgerichtsprozess als Zeuge über die damaligen Vorgänge, die sich im Rahmen der Flucht britischer kriegsgefangener Offiziere abgespielt haben, ausgesagt.

Das Reichskriminalpolizeiamt war das Amt V des RSHA. Chef dieses Amtes war seinerzeit N e b e. Wir haben ihn damals immer mit " General " angeredet. Es mag sein, dass er SS-Gruppen- oder Obergruppenführer gewesen ist.

- 3 -

Das Amt V war in mehrere Gruppen unterteilt. Die Gruppe C hatte mit der Fahndung zu tun. Diese Gruppe war wiederum in Referate aufgeteilt. Ich gehörte zum Referat V C 1. Da das Dienstgebäude des RKPA damals stark zerstört war, war unser Referat in Berlin-Zehlendorf in zwei Baracken untergebracht. Das eigentliche RKPA hatte seinen Sitz am Werdischen Markt. Leiter unseres Referats war der damalige Oberregierungsrat Sch ul z e, an den ich mich heute noch erinnern kann. Ich meine, dass er den Dr.-Titel hatte. Er war also unser Vorgesetzter in Zehlendorf.

Ich werde nach der weiteren personellen Zusammensetzung unseres Referats gefragt. Ich erinnere mich an A m e n d, der nach meiner Erinnerung damals Kriminaldirektor war. Man könnte A m e n d wohl als Vertreter von Dr. S c h u l z e bezeichnen. Jedenfalls war es so, dass wir mit A m e n d zu tun hatten, wenn Dr. S c h u l z e nicht da war.

Auf Vorhalt bestätige ich, dass auch ein gewisser M e r t e n zu unserem Referat gehörte. Ich kann allerdings heute nicht mehr sagen, was M e r t e n im einzelnen gemacht hat.

Auf Vorhalt kann ich mich auch noch an S t r u c k erinnern. S t r u c k war schon damals beim Referat, als ich dort anfang. Er hat mich praktisch eingewiesen.

Schliesslich kann ich mich jetzt auch noch an einen Mitarbeiter mit Namen B l e y m e h l erinnern. Von mir aus wäre ich allerdings auf diesen Namen nicht mehr gekommen, der Vernehmende hat ihn mir eben genannt. B l e y m e h l war damals Kriminalkommissar. Er war wohl etwas älter als ich. Ich habe nach dem Kriege nie mehr etwas von ihm gehört.

Ich werde nach dem Adjutanten von N e b e gefragt. Auf Vorhalt kann ich mich an E n g e l m a n n erinnern. Ich habe mit E n g e l m a n n praktisch nichts zu tun gehabt. Ich erwähnte bereits, dass unser~~er~~ Referat mit der Fahndung zu tun hatte. Man unterschied damals zwischen der Fahndung Alpha, Beta und der sogenannten Grossfahndung. Nach meiner Erinnerung war es so, dass bei der Fahndung Alpha ausschliesslich die Kräfte der Kripo, bei der Beta-Fahndung zusätzlich die uniformierte Polizei eingespannt wurdeⁿ. Bei der sogenannten Grossfahndung wurde alles herangezogen, was irgendwie eingesetzt werden konnte, z. B. sämtliche Polizeikräfte, Feuerwehr, Luftschutz u.a. m. Es bestand für eine Grossfahndung ein ganz genauer Plan. Wenn auch alle möglichen Stellen und Behörden im Zuge einer Grossfahndung eingeschaltet wurden, so wurde diese Grossfahndung doch von unserem Referat gesteuert. Ich müsste wohl richtig sagen, dass eine Grossfahndung vom RKPA gesteuert wurde, denn das war eine derartig grossangelegte Sache, dass die Führung unseres Amtes laufend Entscheidungen treffen musste. Grundsätzlich wurde eine Grossfahndung vom Amt V ausgelöst.

Ich werde nunmehr gebeten, Angaben über die Flucht der britischen kriegsgefangenen Offiziere aus dem Lager Sagan zu machen. Ich darf vorweg erklären, dass ich vor einigen Tagen die zweiteilige Fernsehendung " Der Fall Nebe " gesehen habe. Diese Sendung hat manches in meine Erinnerung zurückgerufen, an das ich gar nicht mehr gedacht hatte. Natürlich habe ich auch in den letzten Tagen mir all^verhand Gedanken um diese Geschichte gemacht, denn ich wusste ja, dass ich zum Sagan-Fall als Zeuge vernommen werden sollte. Ich

1121

will nunmehr versuchen, alles zu schildern, was ich von der Sache weiss. Ich bitte allerdings, mir Gedächtnisstützen zu geben, denn ich glaube nicht, dass ich noch viel von der Angelegenheit sagen kann.

Ich weiss, dass ich in den ersten Tagen nach der Massenflucht mit der Sache noch gar nicht befasst war. Mir wird gedagt, dass sich die Flucht in der Nacht vom 24. zum 25. März 1944 ereignet hat. An das Datum kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich weiss noch, dass ich eines morgens, als ich zum Dienst kam, kaum jemanden von meiner Behörde vorfand. Ich erfuhr, dass eine Grossfahndung ausgelöst war. Mein Chef Dr. S c h u l z e und auch andere Angehörige unseres Referats waren am Werderschen Markt eingesetzt.

An dieser Stelle erkläre ich auf Befragen, dass allgemein sehr viele Fluchten aus Kriegsgefangenenlagern vorkamen. Eine Grossfahndung wurde allerdings verhältnismässig selten ausgelöst. Die Grossfahndung brauchte nicht immer auf das ganze Reich beschränkt zu sein, es kam durchaus auch vor, dass sie örtlich begrenzt war. Ich kann mich eigentlich nur noch daran erinnern, dass damals, als das Attentat auf H e y d r i c h verübt wurde, auch eine Grossfahndung durchgeführt wurde.

Ich weiss, dass ich in den ersten Tagen nach der Massenflucht auch plötzlich mich beim RKPA am Werderschen Markt melden musste. Es mag vielleicht 8 bis 10 Tage nach dem Ausbruch gewesen sein, als ich mich am Werderschen Markt zu melden hatte. Nach meiner heutigen Erinnerung habe ich bei der Gelegenheit zum erstennal erfahren, dass im Rahmen der Massenflucht britische Offiziere erschossen worden sind. Das war für mich, wie auch für alle anderen Angehörigen des Amtes,

eine/so ungeheuerliche Sache, dass ich das kaum beschreiben kann.

Ich habe in Erinnerung, dass ich damals von N e b e den Befehl bekam, nach Breslau zum Leiter der dortigen Kripoleitstelle zu fahren. Ich hatte den Auftrag erhalten, bei der Kripoleitstelle Breslau zahlenmässige Unstimmigkeiten an Ort und Stelle zu klären. ~~Es waren Zahlen über festgenommene kriegsgefangene Offiziere, über erschossene Offiziere und über Urnen mit den Überresten von verbrannten Leichen vorgelegen haben, müssen.~~ Nach meiner Erinnerung lagen auch dort Zahlen über wiederergriffene geflohene Offiziere vor. Ich wies nur noch das eine, dass diese Zahlen unklar waren und ich die Aufgabe hatte, die Richtigkeit dieser Zahlen bei der Kripoleitstelle Breslau zu überprüfen. Der Massenausbuch war nämlich im Bezirk der Kripoleitstelle Breslau erfolgt. Ich war dann in Breslau und habe mit dem Leiter W i e l e n persönlich gesprochen. Auf Befragen erkläre ich, dass ich zum damaligen Zeitpunkt noch keine Einsicht in die verschiedenen ~~Fr~~schreiben der einzelnen Kripostellen aus dem Reich gehabt hatte. Zur Erklärung kann ich noch angeben, dass die einzelnen Kripostellen ihre Meldungen sowohl an das Amt V als auch an die Kripoleitstelle Breslau richten mussten.

Mein erschütter^dster Eindruck in Breslau war eigentlich dieser: Als ich bei W i e l e n war, öffnete dieser einen Schrank und zeigte mir Urnen, in denen die Überreste erschossener britischer Offiziere waren. W i e l e n selbst war über die ganze Sache schwer erschüttert. Er äusserte mir gegenüber, dass er es überhaupt nicht verstehen könne,

warum die Urnen denn an seine Dienststelle geschickt worden seien.

Ich habe soeben mit dem Vernehmenden über das Schicksal der 80 Offiziere gesprochen. Mir ist bekannt, dass sechs von diesen Offizieren, die wieder ergriffen wurden, in das sogenannte Lager "A" gebracht wurden. In diesem Lager befanden sich prominente Kriegsgefangene, unter anderem Mitglieder des ~~britischen~~ ^{griechischen} Generalstabs. Dieses Lager "A" wurde besonders gut ~~hxx~~ bewacht. Die Insassen wurden bevorzugt behandelt. Einer dieser 6 Offiziere, die in das Lager "A" kamen, lebt heute in Hamburg. Ich kann seine genaue Anschrift zu den Akten reichen, leider habe ich sie im Augenblick nicht bei mir.

Nachdem ich meine Aufgabe in Breslau erledigt hatte, habe ich wochenlang mit der Sagan-Sache nichts mehr zu tun gehabt. Ich habe dann aber später - ich kann den genauen Zeitpunkt nicht mehr angeben - den Auftrag bekommen, alle Unterlagen, die mit dem Sagan-Fall zusammenhingen und die sich im Gewahrsam des RKPA befanden, zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit habe ich zum erstenmal die gesamten Zusammenhänge des Falles erfasst. Ich habe die Fernschreiben der Kripo^{ru} stellen gesehen, ich ^{habe} Unterlagen gesehen, die sich ursprünglich ^{beim} des Amtes IV befanden. Was ich von diesen ganzen Unterlagen noch in Erinnerung habe, darüber will ich nach der Mittagspause Angaben machen. Ich darf aber gleich an dieser Stelle schon sagen, dass mir die entsprechenden Stellen aus meiner damaligen Vernehmung vor dem Militärgericht vorgehalten werden müssen. Denn ich bin heute nach 20 Jahren nicht mehr in der Lage, Einzelheiten über den Inhalt der Unterlagen zu bezeugen. Wenn ich über einzelne Unterlagen noch eine genaue Erinnerung haben sollte, werde ich dies ^s besonders bei

der Vernehmung hervorheben.

Vermerk:

Die Vernehmung wurde von 12.00 bis 13.00 Uhr unterbrochen.

Ich habe vor der Mittagspause davon gesprochen, dass mir der Name und die Anschrift eines britischen Offiziers bekannt sind, der heute in Deutschland tätig ist. Inzwischen habe ich festgestellt, dass es sich bei diesem Mann um einen gewissen J a m e s handelt, der bei der britischen Passdienststelle in Berlin, nicht in Hamburg, tätig ist.

Als ich erstmalig die Sagan-Akte in die Hand bekam, um sie zu sichten und zu ordnen, fand ich ein wüstes Durcheinander. Insbesondere fiel mir auf, dass sich Unterlagen bei diesen Akten befanden, die vom Amt IV stammten. Das war äusserst ungewöhnlich. Nach meiner Erinnerung war es das einzige Mal, dass Unterlagen vom Amt IV (Gestapo) beim Amt V gesammelt und aufbewahrt wurden. Bei den Unterlagen waren eine Menge Fernschreiben, die von verschiedenen Kripo- und Stapodienststellen an das Amt V bzw. IV gerichtet waren. Ich kann natürlich heute über den genauen Inhalt dieser Fernschreiben nichts mehr sagen. Wenn ich mir die ganzen Vorgänge wieder ins Gedächtnis zurückrufe, so muss wohl in diesen Fernschreiben von Festnahmen und Erschiessungen die Rede gewesen sein. Bei dieser Gelegenheit werde ich nach dem Umfang der Sagan-Akte gefragt. Es handelte sich hierbei um umfangreiche Vorgänge, die in einigen Bänden zusammengefasst waren. Wenn ich

gefragt werde, von welchen Kriop- bzw. Stapodienststellen Fernschreiben eingegangen waren, so kann ich mich mit Sicherheit eigentlich nur an München erinnern. Ich weiss nicht mehr, ob Kieler Vorgänge dabei waren. Ich müsste die Kieler Vorgänge aber ausnahmslos in der Hand gehabt haben, denn alles, was mit dem Sagan-Fall zu tun hatte, war mir zum Ordnen übergeben worden.

Ich bin schon damals bei meiner Vernehmung im Militärgerichtsprozess besonders eindringlich nach dem Sagan-Befehl gefragt worden. Ohne besonderen Vorhalt kann ich heute dazu folgendes sagen: Zu irgendeiner Zeit ist zur Sagan-Akte ein Fernschreiben gekommen, aus dem sinngemäss hervorging, dass auf Befehl des Führers mehr als die Hälfte der entwichenen Kriegsgefangenen - genauer gesagt: der wiederergriffenen Kriegsgefangenen - zu erschossen seien. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob dieses Fernschreiben sich bereits zu dem Zeitpunkt bei der Sagan-Akte befand, als ich erstmalig diese Akte in die Hand bekam. Ich weiss auch heute nicht mehr, von wem dieses bewusste Fernschreiben unterschrieben worden ist. Wenn ich damals als Zeuge vorm Militärgericht ~~sah~~ ausgesagt habe, dieses Fernschreiben habe die Unterschrift von H i m m l e r getragen, dann war ich auch damals der festen Überzeugung, dass es ~~damals~~ tatsächlich so war. Wenn ich gefragt werde, an wem dieses Fernschreiben gerichtet war, so kann ich das auch nicht mehr sagen. Mir wird vorgehalten, dass ich bei meiner damaligen Zeugenvernehmung als Adressaten den Chef der Sicherheitspolizei K a l t e n b r u n n e r angegeben habe. Das ist denn auch damals so in meiner Erinnerung gewesen. Jedenfalls steht einwandfrei fest, dass in diesem Fernschreiben von dem Führerbefehl die Rede war.

Auf Vorhalt bestätige ich, dass ich damals eines Tages zu dem Gestapochef M ü l l e r befohlen wurde. Für einen Aussenstehenden mag die Tatsache meines Besuches bei Müller höchst ungewöhnlich erscheinen. Für einen Eingeweihten war dies aber erklärlich: Ich war der einzige, der im Besitz der gesamten Sagan-Unterlagen war und der diese Unterlagen auch nicht herausgegeben durfte. Also musste ich persönlich mit diesen Unterlagen zu M ü l l e r, denn M ü l l e r wollte diese Unterlagen sehen. Die Sagan-Akte war eine höchst geheime Reichssache. Ich hatte ganz bestimmte Anweisungen, wie ich mich bei Fliegeraßrm zu verhalten hatte. Ich kann heute nicht mehr sagen, was M ü l l e r mir im einzelnen gesagt hatte, als ich ihn mit dieser Akte auf seinen Befehl hin aufsuchte. Es kann sein, dass M ü l l e r mir bei dieser Gelegenheit bereits erklärte, im englischen Parlament sei Aufregung wegen der Erschiessung der Flieger entstanden, man verlange eine genaue Darstellung des Falles. Ich weiss nur noch, dass M ü l l e r einiges von den Unterlagen kurz eingesehen hat; dann war ich wieder entlassen.

Aus eigener Erinnerung weiss ich noch, dass ich dann mit meiner Sagan-Akte auch einmal auf einer Konferenz gewesen bin, die in der Prinz-Albrecht-Strasse (Sitz der Gestapo) stattfand. Ich habe deshalb an diese Konferenz eine Erinnerung, weil sie durch einen Luftangriff unterbrochen wurde. Wenn ich nach den Teilnehmern an dieser Konferenz gefragt werde, so kann ich mich heute nur noch an den Leiter der Kripo und der Gestapo Exx Breslau erinnern. Diese beiden hatten nämlich noch niemals einen richtigen Luftangriff miterlebt und kamen nun in Berlin im Bunker mit einem schweren Luftangriff erstmalig in Berührung. Ich habe jedenfalls in

Erinnerung , dass diese beiden schwer beeindruckt waren. Wenn ich damals bei meiner Zeugenvernehmung als weitere Teilnehmer an der Besprechung genannt habe: N e b e , S c h u l z e und M ü l l e r , so ist das auch damals meine Erinnerung gewesen. Ohne Vorhalt kann ich bekunden, dass auf dieser Konferenz in der Prinz-Albrecht-Strasse davon die Rede war, dass neue Fernschreibfassungen vom Amt IV geliefert werden sollten. Während die ursprünglichen Fernschreiben ausnahmslos " Geheime Reichssache " waren, sollten die neuen Meldungen offen erstellt werden. Ich habe noch in deutlicher Erinnerung, dass dieses "Theater" mich sehr erschüttert hat. Während in den ersten Fernschreiben in der Regel berichtet worden war, dass Offiziere nach ihrer Wiederergreifung " auf der Flucht erschossen " worden waren, sollten in den neuen Fernschreiben " Variationen " berichtet werden, d. h. die einzelnen Tatvorgänge sollten verschieden geschildert werden.

Weitere Einzelheiten über diese Konferenz könnte ich nur bestätigen, wenn mir die entsprechenden Teile aus meiner damaligen Zeugenvernehmung vorgehalten würden.

Mir wird jetzt der entsprechende Teil meiner Aussage vor dem Militärgericht vorgehalten (Bl. 22 d. Übersetzung). Ja, jetzt kann ich mich wieder erinnern. Insbesondere weiss ich, dass der Gestapochef von Breslau einen sehr betretenen Eindruck machte, als er von M ü l l e r angesprochen wurde. Was ich damals auf S. 22 d. Übersetzung gesagt habe, war damals auch meine Erinnerung. Diese ganze Konferenz hat einen sehr starken Eindruck auf mich gemacht; ich war als kleiner Kriminalkommissar nur ein " ganz kleines Licht " in dem Reichskriminalpolizeiamt des Grossdeutschen Reiches.

Es gibt gar kein^{en} Zweifel daran, dass ich damals bei meiner Vernehmung durch das Militärgericht eine wesentlich bessere Erinnerung an die Vorgänge hatte, denn der Sagen-Fall lag da erst etwa drei Jahre zurück.

Mir wird jetzt vorgehalten, wie ich damals im einzelnen als Zeuge über den Inhalt der neuen frisierten Fernschreibmeldungen ausgesagt habe (Bl. 17/18 d. Übersetzung.)
Es trifft durchaus zu, dass in den neuen Fernschreibmeldungen Gründe der verschiedensten Art für die Erschiessungen angegeben wurden.

Mir wird aus meiner damaligen Vernehmung vorgehalten, dass ich später auch einmal mit dem Kriminaldirektor A m e n d bei K a l t e n b r u n n e r mit der Sagen-Akte gewesen sein soll, d. h., dass ich A m e n d nur begleitet habe, auf dem Wege zu K a l t e n b r u n n e r. Davon weiss ich heute nichts mehr. Ich kann^m auch nicht mehr daran erinnern, dass seinerzeit ein Schriftwechsel mit dem britischen foreign office vorbereitet werden sollte. Ich habe an das, was ich hierüber auf S. 24 - 26 der Übersetzung gesagt habe, heute keine Erinnerung mehr. Ich darf aber wiederholen: ich habe keinen Zweifel daran, dass die ganze Sache mir damals derart in Erinnerung war, wie ich sie geschildert habe.

Ich werde gefragt, welches Schicksal die Sagen-Akte schliesslich gehabt hat. Ich erkläre: Die Akte ist weiterhin äusserst geheim behandelt worden. Uns, die wir damit zu tun hatten, war völlig klar, dass diese scheussliche Geschichte nach Kriegsende von den Engländern aufgerollt werden würde. Uns war noch vor Kriegsende bekanntgeworden, dass ent-

120

sprechende Ermittlungen in England bereits angelaufen waren. Ich habe die Sagan-Akten schliesslich aus dem Auge verloren. Ich weiss allerdings^s, dass wir sie noch einmal fotografiert haben. Ich glaube, dass Fotografieren erfolgte deshalb, damit die Kriminalpolizei später einmal beweisen konnte, dass nicht sie, sondern die Gestapo sich " die Finger an der Sache schmutzig gemacht" hatte.

Mir werden jetzt noch abschliessend einige Fragen gestellt:

Der Gestapochof von Breslau (S c h a r p w i n k e l) ist, wie ich während des Sagan-Prozesses erfahren habe, aus der Presse, in Moskau unter Anklage gestellt worden. Über sein Schicksal weiss ich nichts.

Frage:

Herr Mohr, haben Sie damals Fernschreiben gesehen, die vom Amt IV an die einzelnen Gestapostellen gegangen sind und die die Erschiessung der Offiziere zum Gegenstand hatten? Nach meiner Meinung müssen die Doppel dieser Fernschreiben damals alle zur Sagan-Akte gekommen sein. Die einzelnen Gestapochofs der Gestapodienststellen im Reich haben sich nämlich dahingehend eingelassen, dass sie ihre Befehle vom Amt IV bekommen hätten.

Antwort:

Ich ^{habe} daran wirklich keine Erinnerung.

Auf Vorhalt erkläre ich, dass mir nicht bekannt ist, dass jemals einzelne Abordnungen der Gestapodienststellen in Berlin gewesen sind, um nähere Anweisungen wegen der "Rekonstruierung" zu erhalten. Derartiges kann mir auch gar nicht bekannt sein, weil ich ja seinerzeit Angehöriger des

12

Amtes V war.

Frage:

Herr Mohr, ist zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwanⁿ und irgendwo einmal die Rede davon gewesen, dass diese geflo^shnenen englischen Offiziere von deutschen Gerichten zum Tode verurteilt worden sind?

Antwort:

Davon habe ich niemals irgendetwas gehört. Ich frage mich, weswegen diese Offiziere denn zum Tode verurteilt worden sein sollen. In der ganzen Sagan-Akte ist niemals davon die Rede gewesen.

Ich habe das vorstehende Protokoll zusammen mit dem Vernehmenden durchgelesen. Das, was ich ausgesagt habe, kann ich mit gutem Gewissen verantworten. Ich unterschreibe das Protokoll eigenhändig.

Peter Mohr
.....
(Peter Mohr)

Geschlossen:

Bauer
.....
(Bauer)

Benz
.....
(Benz)

Vfg.

1.) Als AR-Sache eintragen.

2.) Vermerk : M. war bisher als Angehöriger des RSHA nicht bekannt. Er ist erst auf Grund seiner Vernehmung vom 23.11. 1964 und der darin enthaltenen Angaben über seine RSHA-zugehörigkeit karteimäßig erfaßt worden.

M. war Angehöriger des Amtes V - Referat C 1 - Kriegsfahndung - seit Frühjahr 1944. Er kommt nach den hiesigen Erkenntnissen jedoch im Verfahren 1 Js 10/65 (RSHA) - "Fall Sagan" - nicht als Beschuldigter, sondern nur als Zeuge in Betracht. Er ist nach eigenen Angaben erst ab 2.4.1944 mit der Sagan-Angelegenheit befaßt worden, zu einem Zeitpunkt, da die Exekutionen bereits durchgeführt waren (vgl. Dok. Bd. III/ 71). Seine Einlassung ist durch die Aussagen W i e l e n (Dok. Bd.III/177) und Schuhmacher bestätigt worden (Dok. Bd.III/250) .

3.) ums.

✓ 3.) Als AR-Sache austragen.

4.) Herrn OStA Severin zur Ggz. 2

✓ 5.) Doppel des vorl. Personalhefts (Vernehmung in
Durchschrift liegt bei) fertigen.

~~6.) Mir wieder vorlegen.~~

_____ Berlin, den 15.4.1965

el
W

1 Js 10/65 (RSHA)

z.Zt. München, den 9.2.1966

Vernehmungsprotokoll vom 9.2. 1966

Gegenwärtig: Staatsanwalt H a u s w a l d,
Kriminalmeister H i n k e l m a n n,
Polizeihauptwachtmeister M a r t e r.

Auf Vorladung erscheint der Kriminal~~xxxxxxx~~-Amtmann

Peter M o h r, geb. am 4. Juli 1908
in München, wohnhaft in München 9,
Kornblumenweg 23, bei der Sk München,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung und Belehrung
gem. §§ 52 und 55 StPO folgendes:

Bezüglich meines Lebenslaufes nehme ich Bezug auf meine
Vernehmung vom 23. Nov. 1964 (Pm 183, Seite 1 u. 2),
die mir vorgehalten wurde, soweit Rotklammer.
Aus meinen Personalakten habe ich ersehen können, daß
ich am 15.2. 1944 zum RKPA versetzt worden bin.
Ob ^{ich} an diesem oder einige Tage später meinen Dienst an-
getreten habe, kann ich nicht genau sagen. Mit großer
Wahrscheinlichkeit habe ich meinen Dienst im RKPA noch
im Feb. 1944 angetreten. Nach kurzer Vorstellung beim
Amtschef N e b e am Werderschen Markt wurde ich in der
ersten Zeit in Zehlendorf/Düppel in einer Baracke ,
in der die Fahndungsgruppe untergebracht war, eingewiesen.
Die Fahndungsgruppe war in zwei Baracken untergebracht.
Wenn sich in einer der beiden Baracken ein Fernschreibgerät
befunden hätte, dann nehme ich an, daß ich mich daran
erinnern könnte. Ich kann mich jedoch nicht festlegen, ob
sich bei der Fahndungsgruppe Zehlendorf/Düppel tatsächlich
ein Fernschreibgerät befunden hat oder nicht.

Ich bin nicht in der Lage, eine Skizze über die räumliche Aufteilung³ mit Personenangaben⁴ der Baracke² anzufertigen, in der ich in Zehlendorf/Düppel meinen Dienst zu versehen hatte. Ich kann mich jedoch erinnern, daß ich mit KK S t r u c k in einem Zimmer gearbeitet hatte. Es liegt nahe, daß KK S t r u c k, mit dem ich zusammengearbeitet hatte, mich \notin in meine Dienstätigkeit einweisen sollte. Sein Arbeitsgebiet betraf Alarmpläne, Bahnfahndung, Beratung der Lagerkommandanten zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten. Ob KK S t r u c k mit Fahndungskarteien etwas zu tun hatte, ist mir nicht erinnerlich. Ich kann mich an irgendwelche Karteien, die in der Baracke Fahndungsgruppe untergebracht^{gewesen} sein sollen, wie z.B. die Kartei der prominenten Kriegsgefangenen und die Kartei für flüchtige Kriegsgefangene, die mir soeben genannt wurden, nicht erinnern.

Mir wurde aus Hülle Bl. 9 - Band 3 d.A. - eine Skizze der Baracke der Fahndungsgruppe vorgelegt, die Frau P e t e r s e n gefertigt hat. Von den dort genannten Personen kann ich das jeweilige Tätigkeitsgebiet nicht mehr angeben. Ich weiß lediglich noch, daß Fräulein P e l z e r im Vorzimmer von A m e n d gesessen hat. x) Auch über den Tätigkeitsbereich von Frau S c h u l z e habe ich keine Erinnerung mehr.

Außer N e b e und dessen Adjutanten E n g e l m a n n, dessen Name mir soeben genannt wurde, sind mir keine weiteren Personen, die im RKPA am Werderschen Markt im Jahre 1944 tätig waren, bekanntgeworden.

Infolge der inzwischen verstrichenen Zeit ist es mir trotz größten Bemühens nicht möglich, mich an weitere Einzelheiten und Namen hinsichtlich der personellen Besetzung und sachlichen Zuständigkeit innerhalb der Fahndungsgruppe zu erinnern.

x) wie ich aus der mir vorgelegten Skizze entnehmen konnte.

Etwa im Feb. - März 1945 hatte ich die Aufgabe, prominente Kriegsgefangene nach Süddeutschland zu begleiten.

Die-s war zugleich der Anlaß ,der meinen Dienst bei der Fahndungsgruppe Zehlendorf/Düppel beendete.

Während meiner Kriegsgefangenschaft wurde ich in Deutschland nicht schriftlich zum Sagan-Fall von alliierten Dienststellen vernommen. Ich wurde von den Engländern nach London verbracht und kam dort in das sogenannte London District Cage . Dort befand sich eine Gruppe von Zeugen zum Sagan-Fall, der unter anderem KK S t r u c k, MR W e r n e r, ^{und} ein gewisser G a ß n e r aus München angehörten.

Während meiner Zeit im London District Cage habe ich mit den mich vernehmenden englischen Offizieren, darunter einem Hauptmann, dessen Name ich noch hoffē angeben zu können, den Inhalt der Sagan-Akte rekonstruiert, soweit dies mir noch möglich war. Mir wurde eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt, ein Jahreskalender und zeitweilig das Deutsche Kriminalpolizeiblatt zum Sagan-Fall. Zeitweise habe ich alleine geschrieben, zeitweilig war der Vernehmungsoffizier dabei, der durch Vorhalte meine Aussagen, die ich schriftlich niederlegte, ergänzte. Diese Vernehmungen erstreckten sich über mehrere Wochen. Aus den Vorhaltungen des englischen Hauptmanns konnte ich entnehmen, daß die englischen Ermittlungsbehörden über die Einzelheiten des Sagan-Falles bereits bestens informiert waren. Im Verlaufe dieser Vernehmungen wurde mir von den englischen Offizieren bestätigt, daß N e b e selbst und allein die Auswahl der auf Grund des Saganbefehls an die Stapo zu überstellenden Offiziere getroffen hat. Bei diesen Vernehmungen wurde mir eines Tages ein Personenverzeichnis der in Zehlendorf/Düppel tätig gewesenenen Personen mit Personenbeschreibung kurz vorgezeigt. Ich kann heutē beim besten Willen nicht angeben,

wer auf diesem Namensverzeichnis angegeben worden ist, da dieses Verzeichnis mir nur vorgehalten wurde, ohne daß ich Einzelheiten entnehmen konnte. Dieses Namensverzeichnis wurde mir offensichtlich vorgelegt, um mir zu zeigen, zu welchen Leistungen im Spionagedienst die Engländer während des Krieges fähig gewesen sind.

Die Vernehmung wurde von 13.00 bis 14.00 Uhr unterbrochen.

Wenn mir vorgehalten wird, daß einer der mit mir im London District Cage untergebrachten Zeugen zum Sagan-Fall das englische System des Kreuzverhörs geübt haben soll, so muß ich darauf antworten, daß von einer derartigen Übung keine Rede sein kann. Auch die Besprechung von einzelnen mit dem Sagan-Fall zusammenhängenden Sach- und Rechtsfragen hat auf keinen Fall stattgefunden, zumal ich überzeugt war, daß die Engländer in den Räumen, in denen wir untergebracht waren, Abhörgeräte eingebaut hatten. Unter garkeinen Umständen trifft es zu, daß damals den Sagan-Fall betreffende Sachfragen unter uns deutschen Sagan-Zeugen abgesprochen und in nicht der Wahrheit und dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens entsprechender Weise für das zu erwartende Gerichtsverfahren vorbereitet worden sind. Ich verwahre mich ganz energisch gegen den mir aus einer Zeugenaussage gemachten Vorhalt, daß mit mir das englische Kreuzverhör geübt und Einzelfragen zum Sagan-Fall besprochen worden sein sollen. Mir ist aus der Vernehmung vom 1.2. 1966 Seite 2 (Z. 126 d.A.) der in eckiger Rotklammer eingefasste Abschnitt wörtlich vorgehalten worden. Hierzu ergänze ich noch, daß wir uns zwar über den Sagan-Fall allgemein unterhalten haben, auch über den möglichen Prozess. Jedoch kann von einem Üben eines Kreuzverhörs oder sonstiger Einzelfragen keine Rede sein. Ferner muß ich hinzufügen, dass wir damals überhaupt noch nicht wußten,

ob wir in dem zuerwartenden Sagan-Prozess als Zeugen oder als Beschuldigte herangezogen werden würden. Während meiner Gefangenschaft im London District Cage war ich von den übrigen dort festgehaltenen Personen, soweit sie zum Sagan-Fall vernommen werden sollten, teilweise getrennt und teilweise zusammen untergebracht. Ich war vom 21. März 1946 bis 26.10. 1947 in englischem Gewahrsam als Kriegsgefangener. Nach der anfänglichen Unterbringung im Londoner District Cage wurden wir in das Kriegsgefangenenlager Colchester /England/Essex verbracht. Zum Prozess vor dem britischen Militärgericht in Hamburg, der von etwa Juli bis Oktober 1947, wie mir gesagt wurde, anhängig war, wurde ich zusammen mit G a s s n e r und W e r n e r in ein Hamburger Gefängnis in Altona überführt. In Hamburg habe ich K K S t r u c k nicht gesehen, dagegen war, wenn ich mich nicht ganz täusche, S t r u c k in Colchester. Mich wundert es nicht, daß S t r u c k von den Engländern, wie mir mitgeteilt wurde, im Sagan-Prozess ^{nicht} als Zeuge vernommen worden ist, da ich aus sicherer Quelle weiß, daß die Auswahl der an die Gestapo zu überstellenden britischen Offiziere allein und ausschließlich von N e b e, eventuell mit Heinrich M ü l l e r - Amtschef IV -, getroffen worden ist. Diese sichere Kenntnis habe ich einmal aus verschiedenen Äußerungen erfahren, insbesondere durch Oberstleutnant S c o t l a n d und den Hauptmann, dessen Name ich noch anzugeben versuche. Im Prozeß in Hamburg ist mir dieselbe Frage vorgelegt worden. Ich habe dem Gericht gegenüber dasselbe geantwortet. Ich erinnere mich, daß bei dieser Frage eine Kontroverse entstanden war, weil ich sie nicht aus eigener Sicht beantworten konnte. Dies mag der Grund dafür gewesen sein, daß dieser Teil meiner Aussage, wie mir mitgeteilt wurde, nicht in dem englischen Prozeßprotokoll meiner Vernehmung enthalten ist.

Bevor ich von Colchester nach Hamburg verlegt wurde, bin ich anläßlicher/^{einer} Beschwerdeangelegenheit dem Oberst-

leutnant S c o t l a n d in London vorgeführt worden. Bei dieser Gelegenheit, soweit erinnerlich, hat mir S c o t l a n d meine gesamten Aussagen, die in einer Reinschrift zusammengefaßt und etwa 20-30 Seiten umfassten, zur Durchsicht vorgelegt.

Eines Tages las ich in einer Zeitung einen Artikel mit dem Titel: "Der Londoner Käfig " verboten - Verfasser: der berühmte Oberst S c o t l a n d. Einige Zeit später erhielt ich von meinem Bruder aus Johannesburg einen Zeitungsartikel der "THE STAR JOHANNISBURG " v. 10.11.1956. Beide Artikel überreiche ich dem vernehmenden Staatsanwalt zum Zwecke der Ablichtung, und bitte mir, diese zurückzusenden. Der Artikel v. 10.11.1956 entstammt einer Artikelserie in Fortsetzung, deren weiteren Teile ich nicht besitze.

Mir ist gesagt worden, daß für die weitere Vernehmung die Prozeßprotokolle des britischen Militär-gerichts in Hamburg - JAG 288 Vol. I Seiten 63-104 u. II Seiten 2-9 - als Grundlage herangezogen werden. Ich meinerseits bitte, weitgehend auf die britischen Prozeßprotokolle Bezug zu nehmen, da ich infolge des erheblichen Zeitablaufes nicht mehr in der Lage bin, allein aus dem Gedächtnis alle von mir damals bekundeten Einzelheiten meiner Aussagen wiederzugeben.

Mein erster Berührungspunkt mit dem Sagan-Fall war meine Reise nach Breslau. Wenn mir zu meiner Fahrt nach Breslau aus Bl. 71 des Prozeßprotokolls vorgehalten wird, daß mir S c h u l z e den Befehl gab, nach Breslau zu fahren, um Unstimmigkeiten über die Angaben der wiederergriffenen Offiziere, d.h. deren Zahlenangaben, an Ort und Stelle zu klären, so entsinne ich mich jetzt dunkel, daß damals N e b e im Beisein von S c h u l z e etwa sagte, und zwar sinngemäß: 'Schulze, haben wir nicht jemanden, der noch klar ist, um das richtig zu stellen!' Diese Unstimmigkeiten standen m.E. im Zusammenhang mit unklaren oder nicht richtig adressierten Fernschreiben.

Mir wird aus Bl. 116 der brit. Prot., soweit Rotklammer, wörtlich meine Aussage vorgehalten. Meine Angabe, am 27. März 1944 von der Massenflucht zum ersten Mal gehört zu haben, und in ^{Bezug auf} A m e n d angegeben zu haben, daß dieser am 26. März 1944 in seinem Büro in Zehlendorf am Sonntag gearbeitet hat , war richtig und muß damals von mir als eine Schlußfolgerung erklärt worden sein, weil mir bekannt war, daß Groß-Fahndungen nur vom RKPA selbst ausgelöst werden konnten. Dies muß unmittelbar nach der Flucht geschehen sein.

Mir wird weiter vorgehalten, daß ich auf Bl. 71 der brit. Prot., soweit Rotklammer, angegeben habe, daß S c h u l z e und Dr. M e r t e n von der Gruppe C nach Auslösung der Groß-Fahndung in N e b e 's Amt gingen, um von dort aus während der ersten Tage die Groß-Fahndung zu leiten. Wenn das im Protokoll so angegeben ist, dann hatte ich das damals noch so in Erinnerung.

Zum weiteren Vorhalt aus Bl. 71 der brit. Prot., doppelte Rotklammer, ist mir noch in Erinnerung (durch den Vorhalt) daß ich zum RKPA am Werderschen Markt mußte, um Fernschreiben und Telefongespräche, die im Laufe des Tages eingehen würden, anzunehmen. Ich meine mich richtig zu erinnern, daß ich Fernschreiben vom RKPA abholen sollte. Dies wird am 2. oder 3. April 1944 gewesen sein, wie ich vor dem britischen Gericht angegeben hatte. Damals am 2. oder 3. April 1944 waren Fernschreiben im Sagan-Fall noch nicht nach Zehlendorf-Düppel gebracht worden. Das ist ausgeschlossen. Die gesamten Fernschreiben im Falle Sagan sind erst Anfang Mai 1944 vom RKPA nach Zehlendorf-Düppel gebracht worden. Ob ich sie im RKPA oder in Zehlendorf-Düppel empfangen habe, weiß ich nicht mehr. S c h u l z e war an dem Tage, an dem ich im RKPA am Werderschen Markt ^{oder anzunehmen} die Fernschreiben abzuholen/nahnte, auf jeden Fall im RKPA. An derselben Stelle gab mir S c h u l z e die Anweisung, nach Breslau zu fahren, um, wie zuvor angegeben, die aufgetretenen Unstimmigkeiten zu klären.

Ich habe mich deshalb nur kurze Zeit im RKPA am Werderschen Markt aufgehalten. Infolgedessen habe ich weder Fernschreiben noch Ferngespräche an diesem Tage im RKPA entgegengenommen. Ich erinnere mich noch, daß N e b e , wie ich glaube, sagte, ob nicht der Münchner, gemeint war ich, nach Breslau geschickt werden könnte, weil ich noch von der Vorstellung bei N e b e zu meinem Dienstantritt kurze Zeit vorher in seiner Erinnerung war. Ich glaube, daß S c h u l z e bei diesem Gespräch zugegen gewesen ist, weil er mir erklärt hat, was ich in Breslau klären sollte.

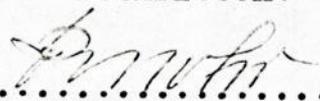
Dem Vorhalt aus Blatt 75, soweit Rotklammer, entnehme ich, daß ich von dem genauen Inhalt des Sagan-Befehls erst nach meiner Rückkehr aus Breslau erfahren habe. Wenn ich an dieser Stelle des Protokolls angegeben habe, daß ich den Sagan-Befehl von A m e n d oder S t r u c k erfahren habe, so war meine damalige Angabe richtig. Auch war ich damals nicht ganz sicher, ob man mir den Befehl zeigte oder ob man mich nur über den Inhalt informierte. Daraus folgt, daß mich S c h u l z e, bevor ich nach Breslau fuhr, nur allgemein über die Ereignisse bezüglich der Sagan-Flucht informiert hat, wie mir aus Blatt 116 brit. Prot. soweit Rot^{-doppelte-}klammer vorgehalten wurde. Auch insoweit bestätige^{ich} die Richtigkeit meiner damaligen Angaben.

Ich bin am 2. oder 3. April 1944, wie im Protokoll angegeben, am Abend nach Breslau gefahren. Am nächsten Vormittag habe ich mit W i e l e n, dem Leiter der Kripo-Leitstelle Breslau, die zu klärenden Fragen besprochen. Bei dieser Gelegenheit zeigte mir W i e l e n in seinem Aktenschrank eine Anzahl von Urnen und teilte mir mit, daß er darüber, daß ihm die Urnen der erschossenen brit. Offiziere zugesandt worden waren, furchtbar erschüttert und bestürzt war. Ich glaube, im Laufe des Nachmittages desselben Tages nach Berlin zurückgefahren zu sein. Im Laufe der

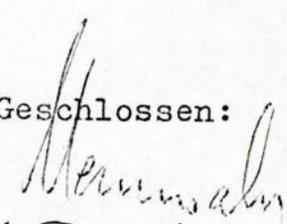
Nacht bin ich in Berlin wieder eingetroffen.
Wenn ich gefragt werde, ob ich mich hinsichtlich des Namens
desjenigen, der ^{sich} vor meiner Fahrt nach Breslau mit S c h u l z
im RKPA am Werderschen Markt aufgehalten und zu einer
Konferenz bei M ü l l e r gerufen worden war, geirrt haben
könnte, so kann ich heute dazu nicht mehr Stellung nehmen,
ob es sich bei dieser Person um M e r t e n oder A m e n d
gehandelt hat. M e r t e n habe ich während des Prozesses
vor dem brit. Militärgericht in Hamburg zu keiner Zeit ge-
sehen. Ich habe jedoch später, eventuell aus einer Zeitung,
erfahren, daß auch M e r t e n in diesem Prozess als Zeuge
vernommen worden war. Auch über M e r t e n 's - Tätigkeit
in der Fahndungsgruppe in Zehlendorf/Düppel kann ich keine
Angaben machen, weil ich daran keine Erinnerung mehr habe,
insbesondere zu der Frage, ob M e r t e n am 28. März 1944
den letzten Tag im Dienst bei der Fahndungsgruppe gewesen ist.

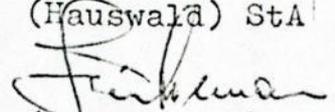
Ich bin gebeten worden, zur Fortsetzung meiner Vernehmung
am 10.2. 1966 um 09.00 Uhr an der selben Stelle zu erscheinen.

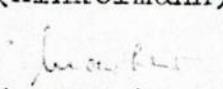
Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:


.....
(Peter M o h r)

Geschlossen:


(Hauswald) StA


(Hinkelmann) KM


(Marter) PHW

Fortsetzung der Vernehmung vom 9.2.1966

Gegenwärtig: Staatsanwalt H a u s w a l d,
Kriminalmeister H i n k e l m a n n,
Polizeihauptwachtmeister M a r t e r.

Zur Fortsetzung der Verhandlung erscheint der Kriminalamtman

Peter M o h r,
Personalien bekannt,

Zu meiner gestrigen Vernehmung mache ich noch folgende Ergänzungen:
Aus dem Umstand, daß ich am 2. oder 3.4.1944 zum RKPA am Werderschen Markt beordert worden bin, um dort Fernschreiben zu empfangen oder abzuholen, kann meines Erachtens auch geschlossen werden, daß sich in den Baracken der Fahndungsgruppe in Zehlendorf-Groß-Düppel zur damaligen Zeit kein Fernschreibgerät befunden haben wird.

In meinem Kriegsgefangenenalbum habe ich den Namen des mich vernehmenden englischen Hauptmanns nicht mehr geufunden. Ich wurde gefragt, ob dieser Hauptmann C o r n i s h geheißen haben könnte. Ich neige zu der Annahme, daß dieser Name zutrifft.

Während meiner Vernehmungen vor dem britischen Militärgericht war Oberstlttn. Scotland stets zugegen. ~~mit KASIMIR~~ Er saß neben dem Ankläger und gab hin und wieder dem Ankläger Hinweise. Den Hauptmann, vermutlich C o r n i s h , habe ich nicht gesehen.

Während meiner Vernehmungen als Zeuge waren die Angeklagten stets zugegen.

Aus einer Aufstellung, die ich zur Vernehmung mitgebracht habe, entnehme ich, daß ich mich im London District POW.Cage von 21.März bis 18.4.1946 befunden habe. Vom 18.4.⁴⁶ bis 11.5.47 befand ich mich im Camp 186 Colchester/ Essex Berechurch Hall und hatte die Gefangenennummer B - 141 623. Vom 12.5. bis 30.5. 1947 befand ich mich erneut im London District Cage . Während dieser Zeit hatte ich Gelegenheit, eine Beschwerdeangelegenheit zu regeln, die in der gestrigen Vernehmung bereits erwähnt worden ist. Vom 31.5.1947 bis 11.Juni 1947 befand ich mich erneut im Camp 186 Colchester. Vom 12. Juni bis 16. Juni 1947 kam ich erneut ins London LDC. Während der letzten Zeit oder meines davorliegenden Aufenthalts^{es} in London District Cage wurden mir meine gesamten in der Sagan-Sache gemachten Angaben in Reinschrift zur Durchsicht vorgelegt. Ich neige mehr zu der Annahme, daß dieses während meines letzten Aufenthaltes im London District Cage geschah. Vom 17. Juni bis 27. Juni 1947 befand ich mich im Munsterlager - Deutschland und anschließend bis zum 29. September 1947 im Untersuchungsgefängnis Altona, wo ich als Zeuge, was ich erst im letzten Augenblick vor dem Prozeß erfahren habe, zur Verfügung gehalten wurde. Am 26. Oktober 1947 wurde ich aus dem Entlassungslager T im Munsterlager entlassen.

Aus Vorhaltungen und Hinweisen des vernehmenden Hauptmanns konnte ich entnehmen, daß die Engländer umfangreiche Kenntnisse zum Sagan-Fall, auch bezüglich des RKPA besaß^{en}. An Schriftstücken habe ich nur verschiedene Ausgaben des deutschen Kriminalpolizeiblattes vorgelegt bekommen. Welches sonstige Material über den Sagan-Fall in Händen der Engländer sich befunden hat, kann ich nicht angeben. Eine Aussage des Dr. M e r t e n ist mir in England und auch sonst nie vorgehalten worden.

Mir wird gesagt, daß nunmehr die Vernehmung anhand der britischen Prozeßprotokolle fortgesetzt wird. Hierzu möchte ich nochmals erklären, daß ich damals unter Eid meine Aussagen gemacht habe und ~~es~~^{es} deshalb nicht für erforderlich halte, die Richtigkeit meiner damaligen Aussage heute nochmals zu bestätigen. Mir ist gesagt worden, daß trotz dieser Erklärung eine nochmalige eingehende Vernehmung zu einzelnen bereits im britischen Prozeßprotokoll enthaltenen Aussagen erneut erforderlich ist, um diese evtl. zu ergänzen und zu vertiefen.

Mir wurde meine Aussage aus Blatt 75 brit. Prot., soweit Rotklammer, wörtlich vorgehalten. Aus meiner heutigen Erinnerung kann ich zu dem Vorgang, soweit auf Bl. 75 in Rotklammer, nichts mehr angeben. Meine Antwort auf die Frage, an wen ich Meldung gemacht habe, lege ich heute so aus, daß ich ORR S c h u l z e nach meiner Reise nach Breslau das erste Mal wieder in Zehlendorf-Düppel gesehen habe. Hinsichtlich des Ortes dieser Begegnung besteht kein Zweifel. Meine Antwort auf die Frage, wem ich über die Urnen berichtet habe, lautete, wie ich aus dem Prozeßprotokoll ersehe; Ich habe mit S c h u l z e und A m e n d über die Urnen gesprochen, und daraufhin ging S c h u l z e unmittelbar zu N e b e. Mir wurde aus Bl. 74 brit. Prot., swe soweit Rotklammer, meine Aussage wörtlich vorgehalten. An B r ü n n e r habe ich keine Erinnerung mehr. Jedoch weiß ich, daß ich in Breslau mit W i e l e n und ein oder zwei weiteren Herren gesprochen habe. Darunter wird logischerweise der Beauftragte zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten gewesen sein. Aus der von mir gemachten Aussage ist anzunehmen, daß dies B r ü n n e r war. Aus den damaligen Dienstgepflogenheiten nehme ich an, daß ich das Ergebnis meiner Feststellungen in Breslau mit Fernschreiben voraus nach Berlin gemeldet habe.

Zu meiner Angabe im brit. Prozeßprotokoll Bl. 118 , soweit Rotklammer, bezüglich eines Gespräches mit A m e n d nach meiner Rückkehr aus Breslau kann ich mangels Erinnerung keine weiteren Einzelheiten bekunden. Mir wurden meine Angaben aus Blatt 76 brit. Prot. wörtlich, soweit Rotklammer, vorgelesen. So, wie ich die Vorgänge hinsichtlich der Übergabe der Sagan-Akten bzw. Vorgänge an mich und ihre Ordnung durch mich geschildert habe, ~~was es damals gewesen sein~~ wird es damals gewesen sein. Ich habe jedoch an diese Vorgänge heute keine Erinnerung mehr. Der Umfang der Sagan-Vorgänge belief sich auf etwa 3 - 4 Bände, wobei ich mich auf die Zahl ~~n~~ nicht mit Sicherheit festlegen kann. Ich hatte damals das Ordnen der Sagan-Akte übernehmen müssen, weil es in der Fahndungsgruppe damals keinen niedrigeren Beamten im gehobenen Dienst als mich mehr gab. Ob die gesamten Akten oder nur ein Teil davon geheime Reichssache war oder später geworden ist, kann ich nicht mehr genau sagen. Die Akten wurden im Panzerschrank in der Baracke in Zehendorf-Düppel aufbewahrt. An den Panzerschrank habe ich deshalb noch eine Erinnerung, weil beim Brand der Baracke die Akten aus dem Panzerschrank noch gerettet wurden. Der Panzerschrank stand - glaube ich - nicht in meinem Zimmer. Ich habe heute keine Erinnerung mehr, wo der Panzerschrank in der Baracke gestanden hat. Ich habe noch eine vage Erinnerung daran, von den Sagan-Akten Mikro-Aufnahmen, wenigstens von den wichtigsten Schriftstücken, gefertigt worden sind, um später die Rolle der Kriminalpolizei, insbesondere des RKPA, hinsichtlich der rechtlich einwandfreien Bearbeitung des Sagan-Falles beweisen zu können. Außerdem ist mir noch in Erinnerung, daß wir damals, als ich die Akten geordnet habe, schon wußten, daß Churchill bezüglich des Sagan-Falles im Unterhaus erklärt hatte, daß englische Ermittlungen geführt werden. Diese Mikrofilme wurden nach Fürstenberg in eine Schule verlagert. Ich glaube mich erinnern zu können, daß A m e n d dies angeregt hat. Weitere Einzelheiten hierzu bitte ich dem brit. Prot. zu entnehmen. Über den Verbleib der Sagan-Akten ist mir nichts bekannt. Wie ich später gehört habe, sollen sehr viele Akten in bei allen Pol.-Dienststellen in den letzten Wochen vor dem

Zusammenbruch verbrannt worden sein.

Aus ^{der} A Tatsache, daß Krim.-Direktor A m e n d , soweit ich mich heute erinnere, die Fertigung von Mikroaufnahmen aus der Sagan-Akte angeregt, wenn nicht sogar selbst veranlaßt hat, spricht meines Erachtens dafür, daß er damit später die saubere Rolle der Kriminalpolizei und die korrekte Verhaltensweise der unmittelbar Beteiligten des RKPA beweisen wollte und damit konnte.

In London hat sich der mich vernehmende Hauptmann bei abendlichen Gesprächen mit mir über den Verbleib der Sagan-Akten unterhalten. Wenn der Gegenstand dieser Gespräche nicht in den brit. Prozeßprotokollen enthalten ist, dann ist die Frage über den Verbleib der Sagan-Akten auch nicht in meinen schriftlichen Angaben anlässlich meiner Vernehmungen in London aufgenommen worden. Ich glaube aber immer noch, daß während des Prozesses vor dem brit. Militärgericht in Hamburg von den Mikro-Aufnahmen gesprochen worden ist.

Mir wurde aus Bl. 78 brit. Prot. der sinngemäße Inhalt des Sagan-Befehls, soweit Rotklammer, vorgehalten. Aus eigener Erinnerung kann ich heute nichts dazu sagen, ich beziehe mich auf meinen damaligen Eid. Aus Bl. 79 brit. Prot., soweit Rotklammer, ist mir wörtlich vorgelesen worden, auf welchem Wege ich das den Sagan-Befehl enthaltene Fernschreiben, daß Himmler unterschrieben hatte, erhalten habe. Bei meinen Vernehmungen in England wurde u.a. erörtert, weshalb das den Sagan-Befehl enthaltene Fernschreiben zu mir gekommen ist. Eigentlich hätte das Fernschreiben im Amt IV verbleiben müssen. Es wollte jedoch jeder dieses Fernschreiben lossein, so wie ich es auch damals schon ausgesagt habe.

Mir wurden meine Angaben vor dem britischen Militärgericht aus Blatt 95 brit. Prot., soweit einfache Rotklammer, und aus Bl. 95 bis 97 brit. Prot., soweit doppelte Rotklammer, wörtlich vorgelesen.

Weitere Einzelheiten zu den mir soeben vorgelesenen Vorgängen kann ich heute mangels Erinnerung nicht mehr angeben. Wenn die schriftlichen Aufzeichnungen über meine Vernehmungen in London beschafft werden könnten, so könnte daraus u.U. ersehen werden, ob ich die mir aus Bl. 95 - 97 brit. Prot. vorgelesenen Vorgänge damals selbst den Vernehmenden geschildert habe oder ob durch einzelne Vorhalte und Hinweise seitens des vernehmenden Beamten diese Vorgänge gemeinsam ⁴ bearbeitet und rekonstruiert worden sind.

Die Vernehmung wurde von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr unterbrochen.

Aus Bl. 118 brit. Prot. , doppelte Rotklammer, wurde mir vorgehalten, ob ich gewußt habe, wann W i e l e n nach Berlin gerufen wurde. Hierzu muß ich sagen; daß ich W i e l e n das erste Mal erst in Breslau kennengelernt habe. Ich habe damals vielleicht gehört, daß W i e l e n bereits vor meiner Reise nach Breslau in Berlin gewesen ist. In wessen Begleitung W i e l e n in Berlin gewesen ist, habe ich nicht erfahren. Ein zweites Mal habe ich W i e l e n erhebliche Zeit nach der Breslau-Reise in Berlin anlässlich einer Besprechung, die vielleicht die Neuformulierung der im Sagan-Fall abgefaßten Fernschreiben betraf, gesehen. Ich kann mich daran noch deshalb erinnern, weil an diesem Tage ein heftiger Luftangriff stattgefunden hat, so daß die Konferenz unterbrochen werden mußte.

Die auf Bl. 81 brit. Prot. angeführten brit. Offiziere James, Dowse, Day u. Dodge habe ich zusammen mit a Captain Churchill u.a. prominenten Kriegsgefangenen, die ich zu betreuen hatte, etwa im Februar 1945 nach Süddeutschland begleitet. Ob diese Offiziere dem brit. Militärgerichtsprozeß in Hamburg als Zuschauer zugehört haben, kann ich nicht angeben.

Zu einzelnen Angehörigen der Fahndungsgruppe in Zehlendorf-Düppel befragt gebe ich folgendes an:

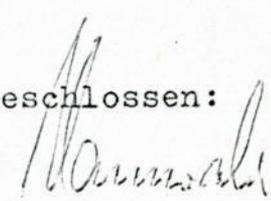
Frau B l a n d o w s k i war als Stenotypistin tätig. Für wen sie tätig war, kann ich nicht sagen. An ein Frl. G r u - p i n s k i habe ich keinerlei Erinnerung. Es kann zutreffen, daß Frau S t r o b e l für mich Schreibarbeiten erledigt hat. Für den Sagan-Fall war jedoch nichts Schriftliches mehr zu bearbeiten gewesen, so daß Frau S t r o b e l insoweit als Schreibkraft ausscheidet.

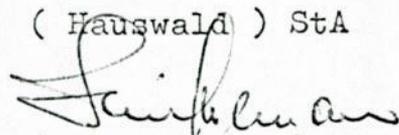
Über irgendwelche Differenzen zwischen S c h u l z e , A m e n d und S t r u c k Ende 1944 ist mir heute nichts mehr erinnerlich. Ich kann insbesondere nicht angeben, ob S c h u l z e 1944 als Leiter der Fahndungsgruppe abgelöst worden ist. An einen gewissen Braschwitz habe ich dem Namen nach eine Erinnerung, näheres dazu kann ich jedoch nicht mitteilen.

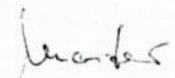
Abschließend erkläre ich, daß ich nach meiner Entlassung aus der britischen Kriegsgefangenschaft, daß aus ^{ser}einer kurzen Befragung vom ^{dem} 2. brit. Militärgerichtsprozeß in Hamburg im Jahre 1948, nicht mehr von irgendeiner Seite zum Sagan-Fall befragt worden bin, sondern erst im November 1944 durch StA B a u e r von der StA in Kiel und durch die gestrige und heutige Vernehmung.

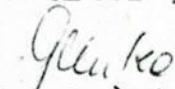
Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:

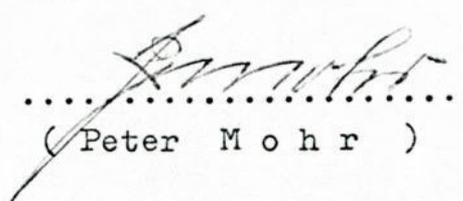
Geschlossen:


(Hauswald) StA


(Hinkelmann) KM


(M-arter) PHW


(Gehrke) Ang.


.....
(Peter M o h r)

Zusatz zum Vernehmungsprotokoll vom 10.2.1966

Herr Krim.-Amtmann M o h r erklärt auf Befragen folgendes:
Wo sich eine Staffelei befunden hat, die zur Aufstellung einer
Deutschlandkarte zu Fahndungszwecken benutzt worden sein soll,
kann ich aus eigener Kenntnis nicht sagen. Ich neige jedoch
zu der Annahme, wobei ich dies lediglich als eine Schlußfol-
gerung zu verstehen bitte, daß eine derartige Staffelei sich
nicht in Zehlendorf/Düppel befunden haben wird, da die Fah-
dungsaktion nicht in Zehlendorf/Düppel, sondern im RKPA am
Werdenschen Markt geleitet worden ist.

Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:

Peter Mohr
.....
(Peter M o h r)

Geschlossen:

Hauswald

(Hauswald) StA

1355/65

1 Js 10/65 (RSHA)

z.Zt. München, den 24.4.67

From J. Heft. Mohr.

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt Hauswald
Kriminalobermeister Hinkelmann
als Vernehmende
JA Bohner
als Protokollführerin

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft München I

Herr Kriminalamtman Peter M o h r ,
weitere Pers. bekannt

und erklärt nach Belehrung gemäss §§ 52, 55 StPO und
nach eingehender Vorbesprechung folgendes:

Ich möchte zunächst vorweg zum Verfahren eine allgemeine
Erklärung abgeben:

Ich bin zur Zeit im Krankenstand und von meinem Arzt dienst-
unfähig geschrieben. Dies zunächst für 3 Wochen. Ich muss
damit rechnen, dass diese Dienstunfähigkeit noch weitere
3 Wochen andauern wird. Ich bin deshalb trotzdem heute zu
dieser Vernehmung gekommen, weil ich nicht haben möchte,
dass eine so weite Reise der Vernehmenden umsonst gemacht wird,
bzw. deren Vernehmungsplan durcheinander gerät. Vor allem
machen mir Durchblutungsstörungen und Kreislaufschäden einige

Schwierigkeiten. Ich bin ausserdemwegen einer Coxarthrose in Behandlung. Die Behandlung ist sehr schmerzhaft. Trotz meiner Erkrankung bin ich in der Lage, der Vernehmung zu folgen, Ich bitte lediglich darum, die Vernehmung so kurz wie möglich durchzuführen und erkläre, dass ich zu einem zweiten Termin, der am 27.4.1967 möglicherweise vorgesehen ist, nicht erscheinen kann.

Mir wurde beim einleitenden Gespräch mitgeteilt, dass sich das Verfahren vor allen gegen meine früheren Vorgesetzten, die Herren Dr. S c h u l z e , A m e n d und Dr. M e r t e n , richtet. Soweit mir bekannt, werden diese Herrn beschuldigt, an der Auswahl, der an die Stapo zu überstellenden festgenommenen britischen Offiziere, teilgenommen zu haben. Ich erkläre dazu, dass ich zu diesem Zeitpunkt mit der Saganflucht in keiner Weise in Berührung war und deshalb über diesen-Anklagepunkt Beschuldigung keine Angaben machen kann. Aus Unterhaltungen nach der Saganflucht, aus Büchern und Fernsehsendungen ist mir jedoch bekannt geworden, dass die Auswahl der Namen der kriegsgefangenen Offiziere, die an die Stapo zu überstellerwaren, General N e b e allein getroffen hat. So wie ich meinen Amtschef, General N e b e , gerade durch diese Saganaffäre persönlich kennengelernt habe, weiss ich, dass er ein Vorgesetzter war, der unangenehme und gefährliche Dinge nicht an

nachgeordnete Beamte delegierte. Ausserdem ist mir in Erinnerung, dass sich gegen den Sagan-Führerbefehl meines Wissens mehrere hohe Offiziere und politische Persönlichkeiten gewandt haben, dass es keinen dieser Persönlichkeiten gelungen ist, die Durchführung des Saganbefehles abzuwenden.

Ich möchte ganz klar zum Beginn meiner Vernehmung zum Ausdruck bringen, dass man das Gefühl nicht losbringt, dass die Justiz heute nicht mehr weiss, was in den Jahren 1943/44 ein Führerbefehl bedeutet hat. Es hat damals keinen Staatsanwalt und keinen Richter gegeben, der sich gegen derartige Befehle oder gegen den Unrechtsstaat aufgelehnt hätte. Für mich bedeutet dieses Verfahren deshalb eine unerhörte Belastung, weil ich in Dr. S c h u l z e , Dr. M e r t e n und besonders in A m e n d anständige und tadellose Vorgesetzte gefunden habe. Wenn ich A m e n d besonders betone, so deshalb, weil er mein unmittelbarer Vorgesetzter als Kriminaldirektor war. Gerade er war es, der z.B. bei der Flucht englischer Offiziere aus dem Lager A der massgebende Mann war, dass aus dieser Flucht nicht noch einmal ein zweites Blutbad geworden ist. Ich habe dazu Unterlagen eigene Aufzeichnungen, die ich dem Verteidiger des Herrn A m e n d gerne zur Verfügung stellen möchte.

Zu meinem Erinnerungsvermögen habe ich bei der Vorbesprechung mit Herrn Staatsanwalt Hauswald bereits Erläuterungen gegeben. Ich möchte hier nochmals ausdrücklich betonen, dass es mir nicht am guten Willen fehlt, wenn ich mich an das eine oder das andere nicht mehr erinnern kann. Es ist fast müßig, auf die Dauer von 23 Jahren hinzuweisen. Ich muss aber in Erinnerung bringen, dass ich sehr lange in amerikanischer Internierungshaft und in einem Hungerlager in Ludwigsburg war und fast 30 Pfund Untergewicht hatte. Nach dieser Internierungszeit in Ludwigsburg war ich z.B. nicht mehr in der Lage, die Namen meiner Berufungskollegen zu nennen. Ein Arzt bestätigte mir später, dass diese aussergewöhnliche Hungerkur das Gedächtnis schwer in Mitleidenschaft gezogen hat. In meiner jetzt über 40-jährigen Dienstzeit habe ich treu und verantwortungsbewusst in drei Staatsformen als Beamter gedient. Wenn ich die in mir gesetzten Erwartungen als Zeuge hinsichtlich meiner Erinnerungsfähigkeit nicht erfüllen werde können, so bitte ich das eben Gesagte zu berücksichtigen. Ich möchte ganz eindeutig herausstellen, dass ich mich nur dem eventuell später zu leistenden Eid verantwortlich fühle. Es ist heute sehr schwer, noch entscheiden zu können, was man aus der damaligen Erinnerung oder aus später Gehörtem oder Gesehenem noch weiss.

Aus meiner damaligen Erinnerung sind mir nur noch zwei Begebenheiten aus der Saganaffäre bekannt, und zwar die Reise nach Breslau, bei der ich erstmals mit der Saganflucht dienstlich in Berührung kam, und eine Besprechung mit mehreren Herrn beim Amtschef IV - M ü l l e r - , die durch einen sehr heftigen und langandauernden Tagesluftangriff auf Berlin unterbrochen war.

Vermerk:

Das bis hierher Prottkollierte wurde vom Zeugen, Herrn Mohr, selbst diktiert.

Zu meinen Angaben auf Seite 3, A m e n d habe nach einer Flucht englischer Offiziere aus dem Lager A des KL Sachsenhausen, die bereits am 25.3.1944 aus dem Stalag Sagan entflohen waren, verhindert, dass ein zweites Blutbad diese Offiziere trifft, so gebe ich hierzu im einzelnen an:

Aus dem ausbruchsichersten Lager A sind der britische Offizier ' D a y und einigen andere Offiziere aus dem Lager Sagan (nicht der ~~Kapitän~~^{Captan} Churchill), im Spätsommer 1944 ausgebrochen. Als sie kurze Zeit dnach wieder ergriffen wurden, verweigerten diese Offiziere eine Vernehmung mit der Begründung, ihre Flucht sei ein befohlenes militärisches Unternehmen, das unter ihre Schweigepflicht falle. H i m m l e r

hatte nach dieser Flucht angeordnet, dass die britischen Offiziere nach Vernehmung durch die Kriminalpolizei der Geheimen Staatspolizei zur "verschärften Vernehmung" zu überstellensind, angeblich um die genauen Hintergründe dieser Flucht zu klären. Wir alle waren uns sofort klar darüber, dass mit der Anordnung der verschärften Vernehmung die anschliessende Erschiessung dieser Offiziere gemeint war. Wir waren daher bestrebt, die Vernehmungen durch die Kriminalpolizei möglichst ^{zu} hinauszögern und auszudehnen. Wir machten deshalb den britischen Offizieren ~~den~~ das Fluchtunternehmen als ein "sportliches Unternehmen" schmackhaft, um sie zur Aussage zu bewegen. Auf diese Weise gelang es uns, einiges über die Fluchtumstände zu protokollieren. Inzwischen wurden die britischen Offiziere von uns jeweils an verschiedenen Orten in Gewahrsam gehalten, um zu verhindern, dass die Stapo erfährt, wo sie sich befinden. Hieran waren folgende Personen beteiligt:

A m e n d , S t r u c k und meine Person.
Von dieser gefährlichen Situation für die beteiligten Kriminalbeamten wusste auch Dr. S c h u l z e , ohne gegen diese Verzögerungstaktik einzuschreiten. Schliesslich gelang es uns, im Einverständnis mit Dr. S c h u l z e und besonders mit A m e n d , eine Überstellung dieser britischen Offiziere an die Stapo endgültig zu umgehen und sie wieder in das Sonderlager A auf Umwegen zurückzuführen.

In das Sonderlager A des KL Sachsenhausen hatte die Geheime Staatspolizei meines Wissens zu keiner Zeit aus eigener Machtbefugnis Zutritt gehabt, so dass wir sicher sein konnten, D a y und seine Kameraden vor dem Zugriff der Stapo bewahrt zu haben.

Infolge meiner grossen Erinnerungsschwierigkeiten soll meine weitere Vernehmung anhand des Vernehmungsprotokolls vom 4.4.1946 durchgeführt werden. Bei dieser Vernehmung, von der mir ein Exemplar in Ablichtung zur Durchsicht vorgelegt worden ist, handelt es sich um ^{meine} abschliessende Vernehmung durch die britischen Ermittlungsbehörden im London-District CG. Mir wurden aus dieser Vernehmung folgende Einzelpunkte vorgehalten, zu denen ich jeweils Stellung nehmen werde:

4. Vermerk:

Herrn Mohr wurde eine Ablichtung der Vernehmung vom 4.4.1946 ausgehändigt. Ihm wurde gestattet, sich in dieser Ablichtung Notizen oder Zeichen zu machen. Diese Ablichtung wird nach der Vernehmung wieder zu den Akten genommen werden.

1. Ich habe heute keine Erinnerung mehr daran, am 4.4.46 ausgesagt zu haben, dass zur Bearbeitung der Saganflucht Dr. S c h u l z e und Dr. M e r t e n mehrere Tage nur im Amt am Werderschen Markt tätig ^{wurde} und zeitweise auch A m e n d dort beschäftigt war.

2. Auch heute ist mir nicht bekannt geworden, aus welchem Grunde und aus welchem Anlass Dr. M e r t e n damals, d.h. z.Zt. des Saganfalles, in Ungnade gefallen und versetzt wurde. Ich habe gehört, und zwar einige Monate später, dass Dr. M e r t e n an eine Polizeischule als Lehrer versetzt worden war.
3. Auch zu den ersten 5 Zeilen auf Seite 2 kann ich nicht näher Stellung nehmen.
4. Den Auftrag, nach Breslau zu fahren, u m zahlenmässige Ungenauigkeiten sowie verschiedenartige Schreibweisen von Namen von wiederergriffenen Gefangenen richtigzustellen, habe ich in der Dienststelle des Amtschefs N e b e erhalten. Ich meine, dass ich diesen Auftrag von N e b e durch Dr. S c h u l z e übertragen erhielt.
5. Wenn ich auf Seite 2 unten angegeben habe, am 4.4.⁴⁴ erstmals seit der Saganflucht wieder den Chef ORR S c h u l z e in der Dienststelle in Zehlendorf West angetroffen zu haben, so kann ich heute dazu Näheres nicht bekunden.
6. Wenn ich am 4.4.46 aussagte, den Saganbefehl am 4.4.44 von S t r u c k oder A m e n d mitgeteilt erhalten zu haben, so glaube ich, dass mir damals nicht der schriftliche Saganbefehl gezeigt, sondern nur dessen Inhalt mündlich

mitgeteilt wurde.

7. Über die Auswirkung des Saganbefehls auf N e b e in psychologischer Hinsicht gab ich damals an, von A m e n d erfahren zu haben, dass N e b e der Entschluss sehr schwer gefallen sei, die Wiederergriffenen der Stapo überstellen zu müssen. Näheres hierzu entzieht sich meiner Erinnerung.
8. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, dass der auf Seite 5 unten erwähnte Überstellungsbefehl für 5 prominente Offiziere an das Lager A von S u c h a n e k unterschrieben worden ist.
9. Ich habe ferner keine Erinnerung an die Übergabe eines ^{umfangreichen} Paketes, das Dr. S c h u l z e von einer Amtscheftsbesprechung mit nach Zehlendorf in unsere Dienststelle nach Zehlendorf brachte.
10. Da in den mir übergebenen Saganakten kein Schriftwechsel über den Saganfall mit der Wehrmacht enthalten war, wie ich mich zu erinnern meine, nachdem ich auf S. 10 in der Ziffer 8 den diesbezüglichen Text gelesen habe, nehme ich auch heute an, und zwar als Schlussfolgerung, dass Dr. S c h u l z e damals die Wehrmacht über die Saganflucht und die weiteren Ereignisse unterrichtet hat. Ich habe diesen Vorgang der Unterrichtung der Wehrmacht durch Dr. S c h u l z e damals nicht gewusst, weiss es auch heute nicht und kann deshalb diesen Vorgang nur als Schlussfolgerung anführen.

11. Zu den Angaben auf Seite 11 bezüglich der Besprechungen des KDA m e n d mit dem Gesandten Dr. A l b r e c h t in Berlin und Salzburg kann ich keine näheren Einzelheiten bekunden.

12. Wenn ich auf Seite 16 am Ende des dritten Absatzes damals aussagte, dass mir beim Ordnen der Saganakten 6 oder 7 Namenslisten auffielen, die ich mangels näherer Angabe des Absenders, des Datums und einer Unterschrift nur schwierig einordnen konnte, so konnte ich mich damals an diesen Vorgang laut der mir vorgelegten Protokollierung zwar noch genau erinnern. Heute habe ich jedoch hieran keine Erinnerung mehr, so dass ich auch keine weiteren Einzelheiten dazu näher anzugeben, in der Lage bin. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob die
43. 6 - 7 Namenslisten mit der Maschine oder mit der Hand geschrieben worden waren.

13. Ich kann mich heute noch erinnern, dass ich, wie unter Nr. 13 auf Seite 12 angegeben, auf Anordnung von KD A m e n d von den wichtigsten Befehlen der Saganakte Aufnahmen auf Mikrofilm fertigen liess und diesen

Film zur luftschuttsicheren Aufbewahrung zur Polizeischule Fürstenberg schickte. In Fürstenberg wurden meines Wissens auch Personalakten aufbewahrt, da Fürstenberg als besonders luftangriffssicher galt. Ob die in Fürstenberg vorhandenen Akten und der Mikrofilm bei Annäherung der russischen Front vernichtet worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Soweit ich an die vorgenannten 13 Punkte heute keine Erinnerung mehr habe, schliesst das nicht aus, dass das, was ich am 4.4.1946 vor den britischen Ermittlungsbehörden ausgesagt habe, so in meiner damaligen Erinnerung war. Ich kann aus meiner heutigen Erinnerung heraus mangels fehlender Erinnerung aus den eingangs erwähnten Gründen, die Richtigkeit meiner damaligen Angaben in meiner Vernehmung vom 4.4.46 nicht mehr bestätigen. Ich habe bei meiner Vernehmung vor dem britischen Militärgericht in Hamburg im Jahre 1948 die in meiner Vernehmung vom 4.4.46 enthaltenen Aussagen, soweit sie im Prozess zur Sprache gekommen sind, als Zeuge beeidigt. Diesen Eid habe ich reinen Gewissens nach meinem damaligen Erinnerungsbild geleistet, so dass ich an dem Wahrheitsgehalt meiner damaligen Angaben

nicht ^{zweifeln, 10.} im geringsten Zweifel habe.

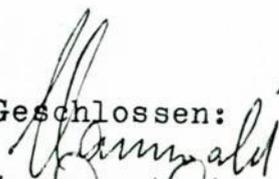
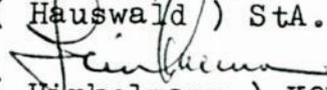
Vermerk:

Auf Wunsch des Zeugen wurde ihm eine auszugsweise Ablichtung dieser Vernehmung von Seite 1 - 5, einschliesslich des auf Seite 5 enthaltenen Vermerkes und der Seiten 11 2. Absatz bis Schluss ausgehändigt.

Der Zeuge wurde gebeten, über die Tatsache und den Inhalt der heutigen Vernehmung nicht anderen Personen Kenntnis zu geben, die an der Bearbeitung des Saganfalles beteiligt gewesen sind, um die Gefahr einer Begünstigung zu vermeiden.

s.g.g.u.u.


(Peter Mohr)

Geschlossen:

(Hauswald) StA.

(Hinkelmann) KOM


(Bohner) JA.

1. Vermerk:

Der Zeuge, Kriminalamtmann Peter M o h r , Leiter der Mordkommission und der Dienststelle für vermisste und unbekannte Tote beim Bayer. LKA, äusserte gegenüber dem Unterzeichneten vor Beginn seiner Vernehmung am 24.4.1967 sinngemäss folgendes:

Er habe sich nach dem Telefonanruf des Unterzeichneten vom 21.3.1967, in dem er sein Erscheinen zur Vernehmung am 24. und 27. April 1967 zugesagt habe, noch längere Zeit überlegt, ob er der Ladung Folge leisten werde. Deshalb habe er auf das Ladungsschreiben vom 22.3.1967, in dem er aufgefordert worden sei, den Empfang der Ladung und sein Erscheinen auch schriftlich zu bestätigen, mit Schreiben vom 7.4.1967, lediglich den Empfang der Ladung, nicht aber sein Erscheinen zugesagt (vgl. Bl. 113, 118 Bd. X d.A.). Letzteres motivierte er auch damit, im Hinblick auf seine gegenwärtige Erkrankung (Hüftarthrose, Kreislaufbeschwerden) nicht gewusst zu haben, ob er der Ladung werde nachkommen können.

Zur Vernehmung am 24. April 1967 sei er nur erschienen, um den Dienstreiseplan des Unterzeichneten nicht "durcheinander" zu bringen. Mit der Sagansache habe er nach seiner Entlassung aus der britischen Internierung restlos abgeschlossen. Er könne nicht verstehen, dass wegen einer auf Grund eines "Führerbefehls" angeordneten Erschiessung britischer Kriegsgefangener noch nach 23 Jahren ein Ermittlungsverfahren gegen seine damaligen Vorgesetzten in der Kriegsfahndungszentrale durchgeführt werde, die

er als einwandfreie Persönlichkeiten kennengelernt habe. Man könne unmöglich die heutigen Maßstäbe rechtsstaalichen Denkens auf die damaligen Verhältnisse anwenden, wie es die heutige Justiz laufend tue.

Dem Versuch einer Belehrung, dass die Ausführung des als "Geheime Reichssache" ergangenen "Führerbefehls" im Saganfall auch nach damaliger Rechtsauffassung als Mord zu werten gewesen sei, zeigte er sich völlig unzugänglich. Er erwiderte, damals sei kein Richter oder Staatsanwalt gegen die Ausführung dieses Befehls eingeschritten.

Der Zeuge wandte sich abschliessend mit heftigen Worten gegen die Tatsache, dass gegen Dr. S c h u l z e, A m e n d und Dr. M e r t e n noch heute ermittelt werde (vgl. Seiten 1 - 5 der Vernehmungsniederschrift vom 24. April 1967).

Unterzeichneter sah im Hinblick auf die sichtbare Erregung des Zeugen schliesslich davon ab, ihm das Unhaltbare seiner Einstellung vor Augen zu führen, zumal der Zeuge wiederholt äusserte, sich von seiner Einstellung nicht abbringen zu lassen, die er auch während seiner Internierung den britischen Ermittlungsbehörden mitgeteilt habe. Dem Zeugen wurde auf seinen Wunsch eine auszugsweise Ablichtung seiner selbst diktierten Einleitung (Seiten 1 - 5) und des Abschlusses seiner Vernehmungsniederschrift vom 24.4.1967 (Seiten 11 bis Schluss) ausgehändigt.

Nach Abschluss der Vernehmung bat der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I, Herr Oberstaatsanwalt Lossos, den Unterzeichneten um eine Rücksprache. Herr Oberstaatsanwalt Lossos liess sich die o.a. Ansichten des Zeugen eingehend vor-

tragen, äusserte sein Befremden insbesondere im Hinblick auf die Dienststellung des Zeugen im Bay. LKA. Er hielt es für angebracht, selbst den Präsidenten des Bay. LKA zu unterrichten.

(Hauswald)
Staatsanwalt

135/65
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, den 1. April 1970
Turnstraße 91

Fernruf: 35 01 11

1 Js 10/65 (RSHA)

An die
Strafkammer 8
bei dem Landgericht Berlin

i m H a u s e

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung
gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-
hilfe zum Mord an 50 Offizie-
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-
gungsetzung gegen Regie-
rungskriminaldirektor a.D.
Kurt A m e n d

Anlagen: 15 Bände Akten
16 Dokumentenbände
10 Personalhefte
1 Lichtbildmappe
4 Beistücke
1 Beizakte - Sen.f.Inn. II/1910
2 Überstücke des Ermittlungs-
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt A m e n d ,
Regierungskriminaldirektor a. D.
früher Kriminaldirektor und SS-
Sturabannführer,
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in 62 Wiestaden, Thaer-
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer
Verfolgung zu setzen.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten

Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

nat. sich durch dessen Tod am 24. Dezember 1969 erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standesamtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

XIV, 230a

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den

früheren SS-Sturmabannführer

Regierungskriminaldirektor a. D.

Kurt A m e n d .

A. Objektiver Sachverhalt

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsvermerks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich Bezug nehme, ist durch die gerichtliche Voruntersuchung bestätigt worden.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten A m e n d ergeben sich aus dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung vom 2. Mai 1968.

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungszentrale im Amt V des RSHA (=Reicheskriminalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter V C 1 - und Vertreter des Gruppenleiters V C - Leiter der Fahndungsgruppe: ORR/KR Dr. Richard S c h u l z e - ist im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom 2. Mai 1968 dargelegt.

XII, 53-104

XII, 20-22

XIII, 118R-121

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 in in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Fluchtkomitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivilarbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 geflüchteten Offizieren entkamen 76, während vier Offiziere bereits in unmittelbarer Nähe des Lagers von den Bewachungsmannschaften gefasst und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIa, 57 ff.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR W i e l e n , löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmplänen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benachbarten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V im RSHA N e b e und der ruständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

leiter Dr. S o h u l z e die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. S c h u l z e noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstzimmer in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. M e r t e n und J u n g e , wahrscheinlich auch B l e y m e h l , sowie der Angeschuldigte A m e n d teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK S t r u c k als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeschuldigten A m e n d erhielt deshalb KR Dr. M e r t e n von ORR/KR Dr. S c h u l z e den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Amtschef M e b e sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. M e r t e n erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Nebe - E n g e l m a n n - seinen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

X, 78ff.; XIV, 143

X, 78 ff.

seinem Arbeitsplatz weiter.

Dr. M e r t e n mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladder führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. M e r t e n, Dr. S c h u l z e sowie KD A m e n d während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

X, 78 ff.; XIV, 143

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. S c h u l z e, A m e n d und B l e y m e h l im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. M e r t e n Zeuge eines Gesprächs zwischen N e b e und Dr. Schulze, in dem N e b e besorgt darauf hinwies, daß H i m m l e r sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD A m e n d die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,
Exh. 2, Bl. 1

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBl. vom 28. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS H o f f m a n n im RKPA von KD A m e n d, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. M e r t e n. Die Texte waren von KD A m e n d und KR Dr. M e r t e n sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

Dok.Bd. X
Exh. 2, Bl. 2-8

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. S c h u l z e an, daß KK B l e y m e h l anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten E n g e l -

X, 83

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

II. Sagan-Befehl

1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich H i t l e r , H i m m l e r und K e i t e l in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - H i t l e r beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages H i m m l e r erschien, meldete dieser H i t l e r in Gegenwart von K e i t e l den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie K e i t e l sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen H i t l e r und K e i t e l , der letzterem "sofort die

unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ...
Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r . Die geben Sie nicht heraus".

Noch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen KK M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok.Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschießen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

ges. Himmler"

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeschuldigten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 143, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr KD A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeschuldigte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehles selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon vom Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.
Nr. 1-23, 27-28,
42-47, 51-62, 66-69
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3. oder 4. Tage) erfuhr ich in Zehlendorf - soweit ich mich erinnere von A m e n d -, daß am Tage zuvor ein Führerbefehl eingegangen war, der bestimmte, daß mehr als die Hälfte der Wiederergriffenen auf der Flucht erschossen werden sollten. Wir waren beide über diesen Befehl äußerst entsetzt. A m e n d hob noch hervor, daß es nicht etwa nur ein Befehl des RFSS, sondern ein Befehl des Staatschefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht sagte Dr. M e r t e n als Zeuge hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler befohlen hätte, daß mehr als die Hälfte der entkommenen Flieger bei einem Fluchtversuch zu erschießen seien. Er brachte seinen Schrecken über die Tatsache zum Ausdruck, daß der Befehl nicht vom Reichsführer-SS, sondern von Hitler selbst gekommen sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte Dr. M e r t e n seine Aussage in diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch
XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis gesetzt habe, daß die Gefangenen auf der Flucht erschossen werden sollten, ..." oder er dies "... ebensogut in den weiteren Erörterungen innerhalb des engsten Kreises erfahren" habe, könne er trotz sorgfältigen Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n, daß er damals - d.h. vor dem britischen Militärgericht - genauso wie am 10. März 1967 bemüht gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeschuldigte A m e n d seinerseits räumt ein,

XIV, 146-147

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,

XIV, 151, 207-209

2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offiziere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151
vgl. auch:
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaueres erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;
VI, 19, 20
EM S. 143

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4. April 1944 zurück), W i e l e n habe ihm in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstzimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

Abschließend fügt der Angeschuldigte hinzu:

XIV, 209
vgl. auch XIV, 220

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;
XI, 119 ff.;
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r, E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um N e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Antschef V N e b e, der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l s - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeschuldigte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;
Dok.Bd. XVI, 49-51;
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu belassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlassenden Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es N e b e möglich, jederseit

weitere Offiziere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo aussuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsliste" war der Angeschuldigte A m e n d persönlich verantwortlich.

XIV, 148-149, 161, 165

c) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und H i t l e r mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.

XIV, 149, 152, 219

d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sicherzustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l s e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.

XIV, 154

XIV, 149, 155-156, 210

e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e s die von Dr. M e r t e n gefertigte

XIV, 150, 217

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

unrichtige Erschießungsliste berichtigt und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Merten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtschef IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

XIV, 224-225

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizei-stelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
in Auftrage
gez. Amend
SS-Sturmabführer und Kriminalrat

XIV, 225

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Ersuchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben denselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hierzu erklärte der Angeschuldigte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszu-
händigenden Flieger diejenigen gemeint,
die von H e b e endgültig zur Er-
schießung ausgewählt worden sind. Ich
möchte betonen, daß die Kripostellen
keine Ahnung von der bevorstehenden
Exekution hatten und auch keinen Ver-
dacht in dieser Richtung haben konnten.
Für sie war die Übergabe der Gefange-
nen an die Stapo zum Zwecke der Ver-
nehmung nichts Außergewöhnliches, weil
dies bei früheren Fluchten von Gefange-
nen auch wiederholt der Fall gewesen
ist, wenn der Verdacht bestand, daß
außerhalb des Lagers befindliche Per-
sonen oder Organisationen bei der
Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme
hiervon machte der Leiter der Kripostel-
stelle Breslau, O R R W i e l e n ,
der von den Exekutionen der Flieger
Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Ange-
schuldigten A m e n d nicht mit hinreichender Sicher-
heit nachzuweisen, daß er

- I. während der Erschießungen in der Zeit von 27. März
bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offi-
ziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosig-
keit heimtückisch von der Gestapo getötet werden,
(Heimtücke am Tatort)
- II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe
mitwirkte oder
- III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls
förderte
(Heimtücke bei der Befehlsausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimtückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soll der Angeschuldigte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tatausführung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Ergab sich die Art der Tatausführung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeschuldigten A m e n d , er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaubhaft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeschuldigte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmacht in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeschuldigten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tatausführung gewußt hätte.

Dok.Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

vgl. auch EM
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.B. XIV, 61-63

2. Daß es sich bei den hinterrücks anlässlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimatückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapostelle Kiel, Regierungsrat a.D.

S c h m i d t - S c h ü t t e , vom 14. Januar 1969 - 5 StR 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. V e n e d i - g e r , vom 30. März 1957 - (III) Ka 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeschuldigten A m e n d im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimatückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

- a) den Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen Bekundungen die Einlassung des Angeschuldigten, den genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder
- b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeschuldigte aus den Vollzugsmeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. M e r t e n spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30. Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

VI, 11
Dok.Bd. I, 124
Dok.Bd. V, Folder II
Vol. II, S. 12

XIV, 221

XIV, 154, 156

XIV, 156

daß sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des B l e y - m e h l , der damit erreichte, von KR Dr. M e r t e n abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlhilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

X, 82

XIV, 11, 20

3. Tatsache ist jedoch, daß der Zeuge Dr. M e r t e n in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob A m e n d mich davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

XIV

und hob ferner hervor,

"daß ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe V C, Dr. S c h u l z e , A m e n d , B l e y m e h l , M o h r , J u n g e und S t r u c k , unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimtückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. M e r t e n am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit auszusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. M e r t e n die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tatausführung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeschuldigten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungszeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

III, 120 ff.; XI, 119 ff.

XIV, 73 ff.;

X, 141 ff.; XIV, 166 ff.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

III, 175 ff.; V, 124 ff.

XIV, 79 ff.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß **K D A m e n d** ihn hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeeschuldigten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.

Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeeschuldigten **A m e n d** bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken, Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, **H i t l e r**, **H i m m l e r**, **K e i t e l**, **K a l t e n b r u n n e r**, **H e i n r i c h M ü l l e r** und **H e b e**, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

EM Seiten 185 ff.

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBl., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchsversuche, büßen. Ein Tatentschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeschuldigte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 220

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlaß des Sagen-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeschuldigte nach dem "Versagen von KK B l e y m e h l und KR Dr. M e r t e n " keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergreifung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei dem festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII
Dok.B. IX - X
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. § 8 Abs. 2 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeschuldigten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeschuldigte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt. 22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeschuldigten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offiziere

a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,

b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

Der Angeschuldigte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die international und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen W e r n e r

K r a f t
Dr. M e r t e n und
A m e n d).

XIV, 222

Beistück IV

XI, 124;
XI, 109; XIII, 147R
XIV, 9
XIV, 145

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeschuldigte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS) weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschießung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

XIV, 222; 224-225

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 40, 41, 147a

2. Diese vom Angeschuldigten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripostellen,
 - a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,
 - b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzmacht, die Vorführung vor

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 - LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, dem gegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewusstlose Person), nicht hat entgegentreten können.
- In LM Nr. 46 zu § 211 StGB - MDR 59, 590 (Leit-satz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausge-dehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abge-sehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täu-schung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGHSt 18, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB im Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier N e b e und der Angeschuldigte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der FS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb n. E. für die Entscheidung, ob der Angeschuldigte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl B a u m ,
geb. am 30. September 1900,
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straß-
burg,
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,
2. Dr. Hans-Karl S c h u m a c h e r ,
geb. am 12. Juni 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPLSt Breslau,
Sindelfingen, Neckarstraße 6,
3. Philipp G r e i n e r ,
geb. am 27. Dezember 1895,
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7
4. Max B e r c h e n ,
geb. am 23. April 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPSt Karlsruhe,
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max H ä n s e l ,
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst T e i c h m a n n ,
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter M a i s c h ,
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt S p e c k ,
Vertreter des Leiters der KPSt Flens-
burg.

Insoweit wird vorsorglich gemäß § 202
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragt,

eine Ergänzung der Voruntersuchung
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtsprechung
des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann,
in denen sich nicht feststellen läßt, ob der
Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht,
er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunk-
tion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebens-
lange Strafandrohung des § 211 StGB bei heim-
tückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit
des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in
einer hilflosen Lage überrascht und daran hin-
dert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen,
den Angreifer unzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11,
139 (143) = NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer,
Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie
der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat,
der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tö-
tung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei
Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht
(BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in
Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)),
dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb
täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeschuldigte - wie geschehen - deshalb die Kripostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorkommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 - NJW 55, 1524 - LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Antschef **N e b e** hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturm-bannführer **W i e l e n**, gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst **N e b e s** Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.
- Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbedürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 - LM Nr. 7 zu § 211 StGB - MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vorausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder

b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripoleitstellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

aa) Mit dem BGESt 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst - zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewusstlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines vom Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann m. E. dem Angeschuldigten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnete, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde m. E. voraussetzen, daß der Angeschuldigte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeschuldigten A m o n d außer Verfolgung zu setzen.

Im Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt